

ZH_OBERGERICHT NQ110004 vom 22. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NQ110004

FR: ZH_OBERGERICHT NQ110004 du 22 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT NQ110004 del 22 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

A._____ (Berufungskläger, nachfolgend Kläger genannt) ist IV-Rentner und lebt heute in B._____ als ...papst, Peace... und Mr. C._____, als Künstler sowie Vor- denker (vgl. act. 9/36 S. 4). Unter dem Namen ... A._____ -San Dio versteht er sich auch selbst als Kunstwerk bzw. als i.A.G. Kunstwerk Art. 21 BV (vgl. a.a.O., S. 3 sowie etwa act. 9/37, Fusszeile). Am 14. Dezember 2006 errichtete die Vormundschaftsbehörde auf seinen Wunsch für ihn eine Beistandschaft i.S.v. Art. 394 ZGB (vgl. VB-act. 19). Der Wunsch des Klägers gründete in dem von ihm der Vormundschaftsbehörde ge- genüber "unumwunden" eingeräumten Sachverhalt, er könne mit seinen Einkünf- ten nicht umgehen (vgl. a.a.O., S. 2). Als Beistand eingesetzt wurde D._____ (a.a.O.). Nachdem der Kläger von E._____ nach B._____ umgezogen war, übernahm die Vormundschaftsbehörde B._____ mit Beschluss vom 20. März 2009 diese Massnahme und setzte F._____, Gesetzliche Betreuerin, als neue Beiständin ein (vgl. VB-act. 41). F._____ managt seit da – so der Kläger in act. 36 (dort S. 2) – seine IV-Rente als einer seiner "Kardinäle" (vgl. a.a.O., S. 5).

E. 1.1

Die Entmündigung ist die schärfste Massnahme des Vormundschaftsrechts. Getreu dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist sie erst dann anzuordnen, wenn mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen einer Person die Fürsorge bzw. der Beistand und/oder die Betreuung nicht oder nicht in geeigneter Form geboten werden können, derer sie aus Gründen persönlicher Schwäche bedarf.

- 7 - Die Entmündigung setzt gemäss Art. 369 ZGB als Schwächezustand vo- raus, dass eine Person entweder an einer Geisteskrankheit oder aber Geistes- schwäche leidet. Zweitens verlangt das Gesetz, dass die Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche eine besondere Bedürftigkeit der Person nach sich zieht, die darin bestehen kann, dass die Person ihre Angelegenheit nicht mehr zu besorgen vermag, oder darin bestehen kann, dass die Person zu ihrem Schutz dauernd des Beistandes und der Betreuung bedarf, oder endlich dazu führt, dass die Person die Sicherheit anderer gefährdet. Diese weiteren Voraussetzungen müssen nicht alle erfüllt sein; die Entmündigung ist bereits dann auszusprechen (immer in Wah- rung der Verhältnismässigkeit), wenn bloss eine von ihnen erfüllt ist. Der Bezirks- rat hat dies sowie die Voraussetzungen der Entmündigung in seinem Beschluss (act. 9/39 = act. 4 = act. 8 [nachfolgend nur noch als act. 8 zitiert]) in den Erwä- gungen Ziffer 4.1-4.3 zutreffend wiedergegeben. Es erübrigt sich, das hier zu wie- derholen, und es kann insoweit darauf verwiesen werden.

E. 1.2

Der Bezirksrat hat sodann bejaht, beim Kläger liege als Schwächezustand ei- ne Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes vor. Er stützt sich dabei vorab auf das Gutachten

vom 15. Juni 2010 (vgl. vorn Ziff. I/2.2), welches beim Kläger eine andauernde wahnhaftige Störung (ICD-10 F22.0) feststellte, die u.a. durch Weltverbesserungs- und Grössenwahnanteile bestimmt ist.

E. 1.2.1

Die Befunde und Ergebnisse des Gutachtens wertete der Bezirksrat im Lichte der diversen vom Kläger produzierten Akten (unaufgefordert zugesandte Flyer und Schreiben an diverse Adressaten, Verschiebungsgesuche usw.) sowie aufgrund seiner Anhörung des Klägers (vgl. act. 8 S. 9 f.). Die Einzelheiten sind im angefochtenen Beschluss dargelegt und müssen daher nicht mehr wiederholt werden, weshalb auf sie verwiesen werden kann. Für die gutachterlich diagnostizierte Störung erkannte der Bezirksrat zudem auch für Laien erkennbare deutliche Zeichen. Die Wertungen und Schlussfolgerungen des Bezirkrates erweisen sich als zutreffend und decken sich mit den Feststellungen der Kammer anlässlich beider Anhörungen des Klägers, die u.a. zeigten: Der Kläger fühlt sich z.B. als ...papst (act. 1 [= Prot.] S. 5), als spirituelles Oberhaupt einer Lebensgemeinschaft bzw.

- 8 - Urschweizer Glaubensgemeinschaft (a.a.O. S. 13), und fordert von der Umwelt die Anerkennung dieser Stellung ebenso wie die Einhaltung von Umgangsformen mit Päpsten im Gespräch mit ihm (vgl. a.a.O. S. 5). Der Kläger sieht sich als Künstler, vergleichbar mit Hans Erni (a.a.O. S. 15), nur dass seine Kunst noch weltberühmt werden muss (vgl. a.a.O., S. 32: "Es ist wichtig, dass meine Kunst weltberühmt wird"). Sein gesamtes Tun und Lassen stellt er in den Rahmen eines Gesamtkunstwerkes (vgl. a.a.O., S. 9, S. 42, S. 46), in das z.B. die Anhörung vom

E. 1.2.2

Zur Ergänzung der bezirksrätlichen Wertungen und Schlussfolgerungen kann weiter angemerkt werden: Das Gutachten ist in seinen Prämissen und Feststellungen (vgl. etwa VB-act. 68 S. 22 f. i.V.m. S. 18) nachvollziehbar und wirkt in den diagnostischen Ergebnissen schlüssig. Diese Ergebnisse geben zudem das wieder, was unabhängig davon und aus anderem Anlass früher bereits andere Gutachter (I._____) bzw. Ärzte (...) beim Kläger diagnostizierten (vgl. vorn Ziff. I/2.2). Wie der Bezirksrat zutreffend feststellt (act. 8 S. 5), hat das Gutachten als Charakteristikum der Krankheit des Klägers ein Denken erwähnt, das sich in mancher Sicht an der Realität orientierte und auch normale logische Überlegungen einbezieht; basierend auf einer Wahnüberzeugung würden daher viele logisch normale Denkopoperationen entwickelt, vergleichbar einem Rechenvorgang, der von einem Rechenfehler ausgeht und die nachfolgenden Operationen richtig durchführt. Zur Illustration dessen kann auf die Antwort des Klägers auf die Frage

- 9 - am 8. April 2011 verwiesen werden, um welche Firma es bezüglich des Nichtausfüllens eines AHV-Formulars gegangen sei (act. 1 [= Prot. S. 23 f.]). Wie bereits I._____ im Jahre 2003 hält auch H._____ in seinem aktuellen Gutachten fest, eine Besserung des nunmehr seit Jahren andauernden Gesundheitszustandes des Klägers liesse sich an sich mit einer Behandlung erzielen; diese scheiterte aber an der fehlenden Krankheitseinsicht des Klägers (vgl. VB-act. 68 S. 23 und VB-act. 48 S. 36). Zu letzterem vgl. beispielsweise auch act. 1 (= Prot.) S. 7, S. 12, S. 22 f., S. 32. Der Kläger widersetzt sich in der Berufung diesen Befunden letztlich nicht. Soweit ihm das Gutachten eine Unfähigkeit attestiert, seine finanziellen Angelegenheiten im Alltag zu besorgen, deckt sich dieses im Übrigen – wie gesehen – mit der Auffassung des Klägers, die er bereits im Jahre 2006 vertrat (vgl. vorn Ziff. I/1) und ebenso dem Bezirksrat gegenüber hatte kundgeben lassen (vgl. vorn Ziff.

I/3.1). Auch in den Anhörungen ergab sich kein wesentlich anderes Bild: Der Kläger hat einen ungefähren Überblick über seine privaten Ausgaben und interessiert sich für Weiteres nicht näher (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 10 f., S. 44, S. 46 f.). Er erachtet die Unterstützung, welche ihm im Rahmen der Beistandschaft im Alltag erbracht wird, als gut (a.a.O. S. 6 f., S. 44). So kann der Kläger der aktuellen Beiständin ein Lob aussprechen bezüglich der elementaren Sachen (a.a.O. S. 7), wie Rechnungen begleichen und ihm wöchentlich Geld zu überweisen (a.a.O.; ferner a.a.O. S. 10), und er bringt ihr in Bezug auf die Regelung bzw. die Betreuung seiner privaten Finanzen auch ein gewisses Mass an Vertrauen entgegen (a.a.O., S. 44). Nicht zu erstaunen vermag im Übrigen, dass die aktuelle Beiständin für den Kläger zusätzlich eine Art von Hilfsperson darstellt (vgl. auch a.a.O., S. 26), der er an ihn adressierte Rechnungen oder Rechnungen an liquidationsreife Firmen, in denen er vorübergehend Funktionen einnahm, sozusagen chefmässig zum Erledigen zukommen lassen kann (vgl. etwa act. 18/10: "Liebe Frau F. _____ – Bitte erledigen – Danke"; vgl. auch Prot. S. 28). Dass die Beiständin in diesen Belangen seinen Ansprüchen, namentlich denen, die er mit ihr in einer Mandatsvereinbarung abgemacht haben will, zumindest im April dieses Jahres nicht genügte (act. 1 [= Prot.] S. 7, S. 14), scheint insofern nur verständlich: Der Kläger sieht – anders als die Beiständin (vgl. etwa a.a.O. S. 35) – in Rechnungen, die er ver-

- 10 - schickt, reale Werte (wenn man ein bisschen Kenntnis von der Buchhaltung mit Debitoren und Kreditoren hat und wenn man die Buchhaltung genau betrachtet, dann habe ich mehr Guthaben als Schulden; a.a.O. S. 10). Als künftig reale Einkommensquelle neben seinem Lohn, den er von der IV erhält (a.a.O. S. 9), erwartet er zudem bald Einkünfte aus der Vermarktung seines Kunstwerkes, mit denen er seine materiellen Schulden wird begleichen können (vgl. a.a.O.; siehe auch a.a.O. S. 53).

E. 1.3

Was die weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 369 ZGB betrifft, so ist – wie eben gesehen – der Kläger nur beschränkt in der Lage, seine finanziellen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Bezirksrat hat das in seinem Beschluss mit hinreichender Begründung dargetan, welche sachlich richtig (vgl. auch vorn Ziff. I/3.1) unter Verweis auf den Standpunkt des Klägers Einigkeit in diesem Punkt erwähnt (vgl. act. 8 S. 10 f.). Insoweit zu Recht hat der Bezirksrat auch festgehalten, es seien damit grundsätzlich die Voraussetzungen der Entmündigung erfüllt. Es kann, um hier Wiederholungen zu vermeiden, auf die bezirksrätlichen Erwägungen verwiesen werden. Ergänzend ist dem beizufügen, dass diese Unfähigkeit des Klägers seit 2006 offenkundig besteht und insoweit als dauernd erscheint. Das hat seinen Grund gemäss gutachterlichen Feststellungen in der Krankheit des Klägers, weshalb eine Besserung so lange nicht ersichtlich ist, wie die Krankheit unbehandelt bleibt (vgl. vorn Ziff. II1.2). In der Berufungsschrift und in den Anhörungen griff der Kläger den Gesichtspunkt seiner Unfähigkeit, die finanziellen Verhältnisse im Alltagsleben ohne Hilfestellung regeln zu können, zu Recht nicht mehr auf. Soweit er in anderem Zusammenhang darauf verweist, die Vormundschaft erfordere eine dauernde Schutzbedürftigkeit (vgl. act. 2 S. 6), so anerkennt er sozusagen das Vorliegen der Voraussetzung dauernder Bedürftigkeit im hier interessierenden Zusammenhang.

E. 1.4

Der Bezirksrat hat eine Betreuungs- und Schutzbedürftigkeit des Klägers in den Erwägungen Ziff. 4.5 des angefochtenen Beschlusses bejaht. Es wird dabei hingewiesen auf

rechtliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Betäubungs-

- 11 - mitteln (dem Konsum von Hanfprodukten, sprich: nachwachsender Rohstoff; vgl. act. 1 [= Prot.] S. 6, S. 20) und die Hilfestellung, die der Kläger dabei braucht, so- wie dass ihm diese in einer Art sozialen Engagements streckenweise durch sei- nen aktuellen Rechtsbeistand in Strafverfahren seit ca. 8 Jahren gewährt wird. Es wird der Sache nach ebenso erwähnt, der Kläger ecke mit seiner Art, wie er seine Anliegen vertrete, allenthalben an, er habe Differenzen mit der Vermieterschaft, welche in einer Kündigungsandrohung kulminiert hätten. Das alles zeige, dass der Kläger nicht in der Lage sei, sein Alltagsleben auch Abseits der finanziellen Be- lange problemlos zu meistern und seine persönlichen Interessen (sozusagen so- zial-adäquat) zu vertreten. Angesprochen wird endlich sinngemäss, der Kläger stelle nicht nur seine verfügbaren finanziellen, zeitlichen und übrigen Ressourcen in den Dienst seiner Anliegen bzw. seines Kunstwerkes, sondern verfüge zugleich offenbar über kein soziales Netz, lebe sehr isoliert, was ihn in der Bewältigung des übrigen, dem Kunstwerk nicht gewidmeten Alltag nicht verlässlich zu stützen vermöge. Mit der Berufung wird das im Kern letztlich ebenso wenig in Abrede gestellt wie der Schluss des Bezirksrates, auch insoweit sei eine erhebliche Betreuungs- und Schutzbedürftigkeit des Klägers gegeben. Anlässlich der Anhörung vom

E. 1.5

Letzteres relativiert immerhin – was vorab anzumerken ist – die Feststellun- gen des Bezirksrates, der Kläger lebe sehr isoliert und verfüge offenbar über kein soziales Netz (vgl. act. 8 S. 11 [unten]), auf das er bei der Bewältigung gewisser Probleme zurückgreifen kann (so er das selbst will). In diesem Sinne relativiert wird die bezirksrätliche Feststellung zudem durch die Ergebnisse der Anhörungen am 8. April und am 6. Dezember 2011, welche u.a. zeigen, dass der Kläger als "...papst" in einem gewissen Grad auf (von ihm so genannte) "Kardinäle" zurück- greifen kann (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 17, S. 24 f., S. 49, S. 52) und sich überdies an verschiedenen Orten und in verschiedenen Kreisen engagiert (so z.B. im Verein ..., bei den Schweizer Demokraten oder in der Occupy-Paradeplatz-Bewegung).

- 12 - Je für sich genommen relativieren sich zudem auch weitere vom Bezirksrat angeführte Argumente gewissermassen von selbst, so z.B. dass der Kläger mit seiner Art aneckt, ja lästig sein mag, oder dass er zuweilen Differenzen mit der Vermieterschaft hat. Abgesehen davon, dass dergleichen auch bei vielen anderen Menschen in unterschiedlicher Intensität festgestellt werden kann, ist die an- eckende Art des Klägers usw. die Folge seiner Krankheit bzw. dessen, dass diese unbehandelt bleibt. Ebenfalls vorab bleibt dazu anzumerken, dass keine vor- mundschaftliche Massnahme, sei es nun eine Beistandschaft wie bis anhin, oder sei es eine Beiratschaft oder gar die Entmündigung, die fehlende bzw. ausblei- bende Behandlung zu ersetzen vermag oder gar zu erzwingen gestattete. Was die "privaten" Schulden des Klägers betrifft, so zeigt der eingeholte Auszug aus dem Betreibungsregister (act. 42), dass der Kläger einen Grossteil der Schulden, die in den Verlustscheinen verurkundet sind (und zwar im Umfang von rund Fr. 27'658.-), in der Zeit von 2007 bis 2009 gewissermassen "äufnete". Die Verlustscheine betreffen dabei zu mehr als Fr. 14'000.- öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern und Gerichtskosten sowie Bussen usw.). 2010 kam die J._____ Bank zu Verlust, und zwar mit rund Fr. 5'900.--, wobei es sich um eine Schuld aus Visa-Kartenbezügen handelt, für welche die Bank schon 2008 eine Betreibung angehoben, jedoch nicht fortgesetzt hatte. In der Zeit vom 1. Januar 2009 und dem 25. Januar 2011 kam es neben der Betreibung durch die J._____ Bank, welche sozusagen eine Altlast betraf, lediglich zu drei Betreibungen, die sich auf anderes als

öffentlich-rechtliche Forderungen bezogen und sich auf rund Fr. 1'025.- beliefen; dabei kam bislang kein Gläubiger zu Verlust (vgl. auch act. 1 [= Prot.] S. 55: ...). Auch das relativiert die Feststellungen des Bezirksrates im angefochtenen Beschluss sowie diejenigen der Beiständin in der Anhörung vom 6. Dezember 2011 (vgl. a.a.O., S. 54 f.). Auf die einzige Betreuung nach dem 25. Januar 2011, welche die SVA des Kantons Zürich angehoben hat, wird später noch zu kommen sein, bezieht sie sich doch offenkundig nicht auf "Privates".

2. Die Berufung des Klägers dreht sich im Wesentlichen um das Hauptargument auch der bezirksrätlichen Überlegungen, nämlich darum, dass der Kläger mit seinen künstlerischen Aktivitäten in und mit Gesellschaften weder sich noch andere

- 13 - schädigt (vgl. act. 2 S. 5 ff.). Er habe – so wird von ihm vorgebracht – seit 2007 lediglich überschuldete und konkursite Firmen für den symbolischen Preis von jeweils Fr. 1.-- gekauft und sei weder Verpflichtungen eingegangen noch habe er Personal beschäftigt oder irgendwelche Umsätze erwirtschaftet. Für Verfehlungen früherer Organe sei er zudem nicht haftbar. Es sei daher – wolle man eine Schutzbedürftigkeit bei ihm überhaupt bejahen – nahe liegend, als mildere Massnahme eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit gemäss Art. 395 Abs. 1 ZGB vorzunehmen. Mit dieser Massnahme wäre er nicht mehr befähigt, geschäftlich selbst- und drittschädigende Handlungen vorzunehmen, bleibe aber in persönlicher Hinsicht ein freier Mann (a.a.O. S. 7). Eingeräumt wurde vom Kläger bzw. dessen Vertreter immerhin, dass sein künstlerischer Umgang in und mit Firmen (richtig: Gesellschaften) nicht ganz gefahrlos erscheint (act. 1 [= Prot.] S. 31 f.): In zwei, drei Gesellschaften gebe es wohl Probleme, 15 weitere seien problemlos. Probleme mit der AHV ("dem AHV-Formular") bei Gesellschaften werden ebenso erwähnt. Der Kläger liess allerdings darauf hinweisen, dass er in keiner dieser Gesellschaften aktiv tätig geworden war und allfällige Probleme mit der AHV (bzw. der SVA) nicht auf seine Tätigkeiten zurückzuführen seien, sondern weil die Gesellschaften zuvor die AHV usw. nicht bezahlt hätten; es gehe um Schulden der Gesellschaften, nicht des Klägers und das bleibe weiterhin so (vgl. a.a.O., S. 32 und S. 56). Alle Gefahren, dass der Kläger allenfalls belangt werden könnte, seien daher gebannt, wenn er keine Gesellschaften mehr erwerbe. Den Willen dazu habe er (vgl. a.a.O., S. 32) und er habe seit der letzten Anhörung auch gezeigt, dass er davon absehe, weitere Gesellschaften zu erwerben. Er habe das versprochen und sich daran gehalten (vgl. a.a.O., S. 56). Die Auffassung, eine Bevormundung brächte mehr Vorteile als eine Beiratschaft, sei eine Illusion. Der Kläger könne ja auch als Privater auftreten (vgl. a.a.O., S. 32).

E. 2

2.1 Im Dezember 2009 beantragte die Beiständin der Vormundschaftsbehörde B. _____ die Überprüfung der bestehenden Massnahme sowie eine allfällige Entmündigung des Klägers. Sie bekundete Zweifel an der Urteilsfähigkeit des Klägers und befürchtete zudem, der Kläger laufe Gefahr, sich durch Firmenübernahmen zusätzlich zu verschulden oder allenfalls gar strafbar zu machen (vgl. VB-act. 47 S. 2). Ihrem Antrag legte die Beiständin u.a. einen Auszug von Moneyhouse (Internetsuchdienst) bei, der Funktionen des Klägers mit Einzelunterschriftsberechtigung als Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied oder Direktor bei acht Unternehmen belegte, von denen drei damals in Liquidation waren (vgl. VB-act. 47/1). Die Vormundschaftsbehörde B. _____ erteilte daraufhin der Fachstelle für Psychiatrische Gutachten, G. _____, den Auftrag, den Kläger i.S.v. Art. 374 Abs. 2 ZGB zu begutachten (VB-act. 49).

E. 2.1

Die Verwendung von Gesellschaften zu künstlerischen Zwecken zeigt, dass die Mittel, derer sich der Kläger zur Verwirklichung seiner Anliegen bedient, praktisch beliebig sind – es ist für den Kläger offenkundig praktisch alles tauglich, Teil seiner Kunst zu sein. Die vom Kläger angeregte Beiratschaft verhinderte weitere künstlerisch bedingte Verschuldungen des Klägers insoweit nicht. Die Schutz-

- 14 - massnahme griffe im Zusammenhang mit künstlerischen Betätigungen mit Gesellschaften oder anderen Mitteln zudem nur dann, wenn der Kläger sich künstlerischer Aktivitäten in und mit Gesellschaften enthielte und sich neuen Mitteln und Wegen der künstlerischen Wirksamkeit bediente, die keine Rechtsgeschäfte gemäss Art. 395 Abs. 1 ZGB sind. Zu Rechtsgeschäften im Sinne von Art. 395 Abs. 1 ZGB zählen übrigens weder das Handeln als Organ einer Gesellschaft noch der Erwerb von Aktien, wenn es sich nicht um solche im wertpapierrechtlichen Sinne handelt (was bei Kleingesellschaften regelmässig nicht der Fall ist). Enthält sich der Kläger keiner solcher anderer Rechtsgeschäfte, die auch nicht Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 395 Abs. 2 ZGB darstellen, erwiese sich die von ihm angeregte Massnahme zwecklos, zumal er sich – wie in Ziff. II/1.5 gesehen – in "privater" Hinsicht mit seinen künstlerischen Aktivitäten seit ca. 2009 dank der Unterstützung durch die Beiständin nicht mehr verschuldet hat. Es erübrigt sich insofern, die vom Kläger selbst angeregte Massnahme der Verbeiratsung im Folgenden noch näher in Betracht zu ziehen.

E. 2.2

Was die bisherigen Aktivitäten in und mit Gesellschaften betrifft, so hat der Kläger diese recht weitläufig gestaltet. So ist festzustellen, dass er in der Zeit bis zur Anhörung vom 8. April 2011 insgesamt in 19 Gesellschaften entweder Organstellung i.e.S oder i.w.S. (als "blosser" Geschäftsführer) oder/und Gesellschafterfunktion eingenommen hat bzw. hatte. Das sind 10-11 Gesellschaften mehr, als die Beiständin anfänglich ermittelte. Ob der Kläger einige oder gar alle dieser Gesellschaften – wie von ihm vorgebracht – zu jeweils einem Franken erworben hat, ist nicht ersichtlich. Ersichtlich ist hingegen, weil es auf der Hand liegt, dass der Erwerb der Gesellschaften zu einem Franken im Wesentlichen dem entspricht, was man sog. Aktienmantelkäufe nennt.

E. 2.2.1

Ersichtlich ist ferner, dass nicht alle diese Gesellschaften vom Kläger gewissermassen in den Exitus begleitet bzw. entsorgt wurden, um andere von Schulden zu befreien (vgl. act. 2 S. 5, act. 1 [= Prot.] S. 16), oder er durch seine Untätigkeit mit zu deren Löschung beitrug (vgl. act. 9/36 S. 6 und act. 2 S. 6 [Ziff. 8]). Einige wenige der Gesellschaften, mit oder in denen der Kläger in Organstellung (in der Regel als einzelunterschriftsberechtigte Person) seine künstlerischen Akti-

- 15 - vitäten verfolgte, existieren heute noch, z.T. allerdings unter neuer Firma, mit neuen Gesellschaftern und Organen, ferner mit anderen Zweckverfolgungen, z.T. auch an einem neuen Sitz (K._____ LLC [CH-...], L._____ [ehemals M._____; vgl. Handelsregister CH-...] oder N._____ AG [CH-...]). Der Kläger hat keine Übersicht zu dem, was er jeweils in und mit den einzelnen Gesellschaften gemacht hat (vgl. etwa act. 1 [= Prot.] S. 19, S. 23 ff.). Dass er in seinen Organstellungen für die Gesellschaften irgendwie aktiv wurde, dass er auch all die Personen kennt, die neben bzw. mit ihm dem Organ einer Gesellschaft angehörten, konnte er so nicht bestätigen (vgl. etwa a.a.O. S. 25: "Ich kann nicht allen

Details nachgehen, wie z.B. Herr O._____ kennen zu lernen. Solche Sachen sind aus künstlerischer Sicht nicht nötig"). Offenbar verliess er sich in allen nicht künstlerischen Dingen in und mit den Gesellschaften auf andere Personen, wie z.B. auf einen gewissen P._____, der für ihn als "Kardinal" tätig ist (vgl. a.a.O., S. 25). Immerhin: Es kam zu Sitzverlegungen (etwa ins Tessin, nach Zug [K._____ LLC; CH-...] oder an die Adresse des Klägers wie bei der Q._____ [CH- ...] oder der R._____ GmbH [CH-...]), Firmenänderungen usw. Zwei der noch im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, bei denen es zu Firmenwechsel, Sitzverlegung und neuen Organen kam (ehemals M._____ und ...), übernahmen als Sacheinlage Aktien der S._____ AG, welche in Konkurs ging. Erwähnt der Bezirksrat undurchsichtige geschäftliche Transaktionen des Klägers (act. 8 S. 12), ist das alles evident, auch ohne dass das Mass der Beteiligung des Klägers an den jeweiligen Vorgängen näher zu bestimmen ist. Denn stets war er ein Glied in der Kette, das möglicherweise von anderen missbraucht wurde.

E. 2.2.2

Der Kläger nahm Organstellung in Gesellschaften ein. Das impliziert allerdings seit dem vorsorglich angeordneten Entzug der Handlungsfähigkeit keine entsprechende Verantwortung mehr für das, was er als Organ für die Gesellschaft getan hat bzw. tut oder gerade nicht getan hat bzw. tut. Erkannte der Bezirksrat der Sache nach die Gefahr, der Kläger könne mit seinem Tun bzw. Nichtstun als Organ oder Gesellschafter Dritte (also die Gesellschaft und deren Gläubiger) un- mittelbar oder mittelbar schädigen (vgl. act. 8 S. 13), so ist das zwar allgemein gesehen evident, konkret indessen seit dem Entzug der Handlungsunfähigkeit jedoch unzutreffend. Dass die bisherigen künstlerischen Aktivitäten des Klägers in

- 16 - und mit Gesellschaften aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage für ihn bislang im Wesentlichen folgenlos blieben und strafrechtlich etwa aufgrund der Krankheit, an der er leidet, mutmasslich ebenfalls folgenlos sind bzw. bleiben (wie z.B. das Verschmieren von Parkuhren und Bancomaten mit Leim; vgl. act. 1 [= Prot.] S. 21), kommt hinzu. Offen ist einzig die Frage der Folgenlosigkeit in Bezug auf eine Betreuung über Fr. 21'904.50, welche die SVA des Kantons Zürich im Mai dieses Jahres angehoben hat (vgl. act. 42 S. 3), die offenbar die K._____ LLC (CH-...) betrifft und sich auf nicht geleistete Arbeitgeber-Beiträge für die AHV usw. bezieht (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 51, S. 54). Um nachgewiesene Schulden handelt es sich dabei zur Zeit nicht, sondern lediglich um eine behauptete Forderung. Inwieweit die Forderung gegenüber dem Kläger begründet sein kann, ist zudem sehr fraglich. Die K._____ LLC verlegte ihren Sitz nämlich bereits im Frühjahr 2009 nach Zug. Dass der Kläger für die betriebenen, offenkundig vor der Sitzverlegung und seinem Eintrag im Handelsregister entstandenen Arbeitgeber-Beiträge persönlich verantwortlich sein könnte, ist bereits von daher sehr fraglich. Es wird zudem von niemandem behauptet, die Gesellschaft habe eine Tätigkeit entfaltet, als er für diese noch zeichnungsberechtigt war (was er heute nicht ist), geschweige denn die Gesellschaft habe sozusagen unter der Ägide des Klägers (und nicht bloss zuvor unter der Leitung von T._____) Personal beschäftigt, oder es habe der Kläger gar als Geschäftsführer ein Gehalt bezogen, welches zu allem auch noch bei der SAV des Kantons Zürich hätte abgerechnet werden müssen und nicht im Sitzkanton, was dem Kläger als Fehlverhalten anzulasten sei. Versuche der SVA, die Gesellschaft in die Pflicht zu nehmen (ggf. bis zum Konkurs) oder den früheren Geschäftsführer T._____, der für die Tätigkeiten der Gesellschaft in Zürich verantwortlich war, sind nicht dokumentiert und werden auch von der Beiständin nicht

erwähnt. Dokumentiert ist hingegen, dass der aktuelle Sitzkanton der Gesellschaft diese im Handelsregister an einer Adresse ("c/o ... AG") aufführt, die seit mehr als einem Jahr ganz offenkundig nicht mehr zutreffen kann (vgl. ... AG in Liquidation; CH-...; Sitz in Zürich). Das alles mag veranschaulichen, dass es nicht nur dem Kläger (zuweilen) an Übersicht zu fehlen scheint.

- 17 - Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Klägers im vorerwähnten allgemeinen und evidenten Sinne kann sich allerdings dann einstellen, wenn er, ohne dass ihm die Handlungsfähigkeit entzogen ist, weiterhin die künstlerische Entfaltung in und mit Gesellschaften wie einst gehabt fortführen möchte.

E. 2.2.3

Noch nicht erwähnt wurde, dass die künstlerischen Aktivitäten des Klägers mit Gesellschaften – so sie nicht zu Verpflichtungen und Rechtshandlungen in deren Namen führten (wie z.B. bei der Forderung, welche der Kläger namens der S._____ gegenüber der U._____ erhob; vgl. VB-act. 47/11 ["Rechnung"] und 47/14 [Betreibungsbegehren]) – auch eine Zweckentfremdung der Gesellschaften beinhalten, welche in der Öffentlichkeit (über Handelsregistereinträge) nicht ohne Weiteres wahrgenommen werden können. Dass diese Zweckentfremdung sowie der künstlerische Umgang des Klägers mit Gesellschaften an eine Art "Monopoly" erinnert, an der er sich als Person beteiligt, die eingeständenermassen nicht in der Lage ist, ohne Hilfe der Beistandin den eigenen Alltag finanziell auf die Reihe zu bringen, bleibt zudem vermerkwürdig. Eingedenk dessen, was unter Ziff. II/2.1 zur Beliebigkeit der künstlerischen Mittel ausgeführt wurde, welcher sich der Kläger bedient, erhellt das, was aus anderen Gründen bereits zur Schutz- und Betreuungsbefähigung des Klägers ausgeführt wurde, vor allem deshalb, weil der Kläger nicht alleine agiert, sondern z.T. anderen Personen gewissermassen das Mischeln für sich überlässt, wie vorhin festzustellen war (vgl. Ziff. II/2.2.1: "Kardinal" P._____; vgl. auch act. 1 [= Prot.] S. 52). Die Gefahr, dass der Kläger bei den Aktienmantelgeschäften (aus seiner Sicht ungewollt) als Person vorgeschoben wurde oder wird, da er sich für die Details in den Gesellschaften gar nicht interessiert, sondern nur für den künstlerischen Umgang mit den Gesellschaften (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 24 f.), lässt sich daher auch in diesem Zusammenhang nicht von der Hand weisen. 3. Der Bezirksrat hat die Frage der Verhältnismässigkeit in Erwägung Ziffer 4.7 von act. 4 (= act. 8) behandelt sowie bereits zuvor im Rahmen der Prüfung der Entmündigungsvoraussetzungen der Sache nach wiederholt einbezogen. Er legte das Schwergewicht dabei einerseits auf das Ungenügen der Beistandschaft, welche eine Verschuldung des Klägers nicht verhindert habe, sowie

- 18 - andererseits auf die Möglichkeit eines Vormundes, nötigenfalls gegen den Willen des Betroffenen für diesen zu handeln, zum Schutz vermutlich vor allem von Drittpersonen. Das sei bei Personen mit fehlender Krankheitseinsicht erforderlich. Ausdrücklich wird der Schutz von Drittpersonen in den Erwägungen 4.7 vom Bezirksrat nicht angesprochen, folgt aber aus dem Zusammenhang mit den Erwägungen 4.6, in denen erwähnt wird, es müsste unter dem Gesichtspunkt einer Entmündigung auch der Schutz von Drittpersonen einbezogen werden, und es müssten dabei wirtschaftliche Interessen in erheblichem Ausmass und hochgradig gefährdet sein; dies wird bejaht unter Hinweis auf die undurchsichtigen geschäftlichen Transaktionen (act. 4 S. 12 f.) und deren Schadenspotential. Erwähnt werden unter dem Aspekt des Drittschutzes ferner auch die Belästigungen, welche der Kläger den Behörden verursacht, weil er diese in unzumutbarem Ausmass behellige und beschäftige und so von deren Kerngeschäft abhalte, wie die Akten

des Entmündigungsverfahrens erhellt (vgl. a.a.O., S. 13).

E. 2.3

Ein Auszug aus dem Betreibungsregister des Klägers wies per 6. Juli 2010 22 Forderungen im Nettobetrag von Fr. 39'080.10 aus sowie 14 offene Verlustscheine im Betrag von Fr. 19'538.60 (vgl. VB-act. 81). Bei den Forderungen figurieren als Gläubiger nebst Gemeinwesen und dem Kanton Zürich z.B. auch die J._____ Bank, das Friedensrichteramt B._____ und das Handelregisteramt des Kantons Zürich (vgl. a.a.O.).

E. 3

Der Unterzeichnete sei dem Rekurrenten als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben.

E. 3.1

Was die Verschuldung des Klägers betrifft, so mussten die Ausführungen des Bezirksrates bereits vorhin (vgl. Ziff. II/1.5) erheblich relativiert werden. Soweit es Verlustscheine gab, betreffen sie im Wesentlichen die öffentliche Hand aus Strafverfahren aus früheren Zeiten sowie in Steuersachen (ebenso aus früheren Zeiten). Seit der Übernahme der Beistandschaft durch die Behörden in Winterthur kann von einer nennenswerten Verschuldung nicht die Rede sein, was für die Unterstützung des Klägers durch die Beiständin spricht. Anlass zur Entmündigung bieten die durch Verlustscheine ausgewiesenen Schulden aus früheren Zeiten jedenfalls nicht. Soweit es sodann um künftige Forderungen namentlich der öffentlichen Hand gehen kann, so lassen sich diese angesichts der finanziellen Verhältnisse des Klägers auch im Falle einer Entmündigung entweder nicht vermeiden (etwa wegen Fahrens ohne Fahrausweis oder Hanfkonsum oder aufgrund künstlerischer Aktivitäten vergleichbar dem Verleimen von Parkuhren usw.), oder aber vermeiden, indem die Steuererklärungen zeitig und korrekt eingereicht werden, wie das im Rahmen der Beistandschaft zu erwarten ist.

- 19 -

E. 3.2

Dem Bezirksrat ist insoweit zuzustimmen, wie er dafür hält, die Freiheit des Klägers (vgl. dazu auch act. 2 S. 7, Ziff. 11 a.E.) werde im Alltag durch die Entmündigung in mehrfacher Hinsicht nicht massiv tangiert: Im Rahmen der ihm überlassenen finanziellen Mittel könnte der Kläger weiterhin seine Anliegen verwirklichen; er könnte z.B. auch Mitglied von Vereinen sein und - soweit ihm wirtschaftlich als vertretbar zugestanden - auch dem Aktionariat einer Gesellschaft zugehören. Verwehrt wären ihm lediglich z.B. Organstellungen, auch solche, wie er sie (dazu Stichworte: Monopoly und Zweckentfremdung) zur Zeit als Gesellschafter/Geschäftsführer ohne Zeichnungsberechtigung etwa bei der K._____ LLC einnimmt. Allein das rechtfertigt eine Entmündigung aber dann noch nicht, wenn - wie vorhin gesehen - die Tätigkeit des Klägers in und mit Gesellschaften entgegen den Ausführungen des Bezirksrates weder erhebliche wirtschaftliche Interessen Dritter zu deren Nachteil tangiert noch Dritten Schäden verursacht hat und ebenfalls nicht ersichtlich ist, wie erhebliche wirtschaftliche Interessen Dritter durch das bisherige Verhalten des Klägers in und mit Gesellschaften hätten berührt werden können. Der Bezirksrat bezeichnet denn auch ebenso wenig wie die Beiständin ein konkretes Beispiel, welches seine Auffassung der Gefährdung von erheblichen wirtschaftlichen Interessen Dritter durch die Aktivitäten des Klägers in und mit Gesellschaften zu stützen vermöchte. Die Gefährdung erheblicher Drittinteressen

wirtschaftlicher Natur ist daher zur Zeit eine hypothetische, wobei mit Blick auf die Krankheit des Klägers nicht ausgeschlossen werden kann, sie könnte sich verwirklichen, wenn er weiterhin beabsichtigt, sich in und mit Gesellschaften künstlerisch zu betätigen. Immerhin schien der Kläger bereits im April bereit, sich weiterer Firmenkäufe zu enthalten (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 33 f.), gleichfalls hegt er keine Ambitionen etwa Gesellschaften gründen zu wollen (a.a.O., S. 33 f.). Mittlerweile hat er gedanklich diesen Teil seines Kunstwerkes abgeschlossen (a.a.O., S. 52) und sich künstlerisch anders orientiert. Mit seiner Zigistummel-Sammel-Aktion will er im Parlament bekannt werden. Für einen "Handel" mit Gesellschaften hat er keine Zeit mehr, strebt er doch die Vermarktung seiner Film- und Buchrechte an (a.a.O., S. 53). Das ist ihm (etwa mit Blick auf die Video-Trailer, deren Wichtigkeit er betont)

- 20 - durchaus zu glauben, zumal er es – mit Blick auf den Entzug der Handlungsfähigkeit – nicht zu verantworten hat, dass er z.B. bei K._____ LLC noch im Handelsregister verzeichnet ist. Demnach kann zur Zeit eine erhebliche Gefährdung wirtschaftlicher Interessen Dritter durch das – krankheitsbedingte – Verhalten des Klägers nicht erkannt werden. Ebenso entfällt die Schutzbedürftigkeit des Klägers vor dem Missbrauch durch Dritte, wie sie vorhin im Zusammenhang mit seinen künstlerischen Aktivitäten in und mit Gesellschaften vermerkt wurde.

E. 3.3

Dass dem Kläger die Krankheitseinsicht fehlt, wurde bereits angemerkt. Seit 2003 ist sein Leiden unbehandelt, wiewohl es behandelt werden könnte. Ob sich die Krankheit verschlimmern wird, ist nicht prognostizierbar; selbst der Kläger liess das beim Bezirksrat aber nicht ausschliessen (vgl. act. 9/22 S. 4: ... unserer Ansicht nach - zumindest im heutigen Zeitpunkt - über das Ziel ...). Ob eine Verschlechterung der Gesundheit, sprich eine Verschlimmerung der unbehandelten Krankheit mit der Entmündigung eintreten könnte (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 58, act. 2 S. 9) kann ebenso wenig prognostiziert werden. Wie auch immer: Die Ursache des Verhaltens des Klägers, welches seine eigene Schutzbedürftigkeit begründet, liegt in der Krankheit. Diese kann bei fehlender Krankheitseinsicht durch eine Entmündigung ebenso wenig beseitigt werden wie das "lästige" Verhalten des Klägers z.B. im Verkehr mit Behörden (z.B. weil er ohne Fahrausweis öffentliche Verkehrsmittel benutzt, nachwachsenden Rohstoff konsumiert oder Automaten mit Leim verschmiert) oder im Umgang mit Dritten, denen er z.B. fiktive Rechnungen zustellt. Nicht verhindern lässt sich ebenfalls durch eine Entmündigung, dass sich der Kläger ab und zu sozusagen mit "Material" für seine künstlerischen Aktivitäten eindeckt, indem er Druckaufträge erteilt, die seine verfügbaren Barmittel gerade übersteigen (diesfalls kämen Dritte zu schaden, die keine Kenntnis von der Entmündigung haben). Nicht in der primären Aufgabe eines Vormundes liegt es zudem, eine Therapie anzuordnen oder Klinikeinweisungen gegen den Willen des Mündels zu veranlassen, die – mit Blick auf die Vergangenheit – ohnehin keine Erfolge zu versprechen vermöchten, weil es an der Krankheitseinsicht fehlt. Dass die Förderung der Krankheitseinsicht nur durch eine Entmündigung erreicht werden kann, nimmt auch der Bezirksrat nicht an, äussert er sich doch zu diesem Gesichtspunkt unter

- 21 - dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu Recht gerade nicht, sondern geht er von anderen Gesichtspunkten aus, welche – wie gesehen – je für sich und zusammen betrachtet eine Entmündigung zur Zeit nicht zu rechtfertigen vermögen oder die Entmündigung als unzweckmässig erscheinen lassen, was diese zur Zeit insgesamt als unverhältnismässigen

Eingriff darstellen lässt. Das führt zur Gutheissung der Berufung und zur Aufhebung des Beschlusses des Bezirksrates vom 28. Januar 2011. Demzufolge bleibt es weiterhin bei der für den Kläger geführten Beistandschaft und entfällt die Voraussetzung für den vorläufigen Entzug der Handlungsunfähigkeit, was zu publizieren ist. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens entfallen die vom Bezirksrat für sein Verfahren getroffenen Kosten- und Entschädigungsregelungen; der Bezirksrat ist einzuladen, die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für sein Verfahren festzusetzen (vgl. ZR 110/2011 Nr. 70) bzw., soweit er das allenfalls bereits getan hat, das dabei angeordnete Rückgriffsrecht aufzuheben. Für Berufungsverfahren sind ausgangsgemäss keine Kosten zu erheben. Der dem Kläger für das Berufungsverfahren beigegebene unentgeltliche Rechtsbeistand ist sodann aus der Gerichtskasse zu entschädigen, und zwar im Lichte einerseits von § 12 Abs. 1-2 GebV OG i.V.m. § 5 GebV OG sowie der bereits eingereichten Kostennote über Fr. 4'975.-, worin Barauslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen sind (vgl. act. 41). Da noch mandatsbezogene Aufwendungen nach der Verhandlung vom 6. Dezember 2011 anstehen werden, ist der ausgewiesene Betrag nach den vorerwähnten Normen der GebV OG noch angemessen auf Fr. 5'500.- zu erhöhen.

- 22 - Es wird erkannt:

E. 4

4.1 Mit dem 1. Januar 2011 ist das neue kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafsachen (GOG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt in den §§ 187 ff. den Weiterzug von familienrechtlichen Entscheidungen der Bezirksräte an das Obergericht nach Massgaben der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Diese ist ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und kennt das Rechtsmittel des Rekurses nicht mehr, sondern nur noch die Berufung (Art. 308 ff. ZPO) sowie die Beschwerde. Das Obergericht wendet auf die Verfahren gemäss §§ 187 ff. GOG deshalb die Übergangsbestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung an. Gemäss deren Art. 405 Abs. 1 gilt für Rechtsmittel das Recht, welches im Zeitpunkt der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Der Bezirksrat Winterthur hat seinen Beschluss am 28. Januar 2011 gefällt und danach eröffnet, also zu einem Zeitpunkt, in dem bereits das GOG und die ZPO in Kraft waren. Der Rekurs des Klägers wurde daher von der Kammer mit Verfügung vom 8. Februar 2011 als Berufung entgegengenommen (siehe act. 5) und ist im Weiteren als solche zu behandeln, in Beachtung der besonderen Vorschriften in den §§ 188 ff. GOG.

E. 4.2

Die Berufungsschrift genügt den Anforderungen von § 188 Abs. 2 GOG. Mit der Verfügung vom 8. Februar 2011 wurde daher der Beizug der vorinstanzlichen Akten veranlasst sowie der Vormundschaftsbehörde gemäss § 191 GOG Frist zu einer allfälligen Stellungnahme angesetzt. Danach wurde gestützt auf § 190 GOG zusätzlich zur Anhörung/Verhandlung auf den 8. April 2011 geladen, und es wurde dem Kläger für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt sowie in der Person von Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. In der Verhandlung vom 8. April 2011 (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 5-36) wurde der Kläger einlässlich befragt (act. 1 S. 5 ff., S. 32 ff.). Der Beiständin und dem klägerischen Rechtsvertreter wurden zudem Gelegenheiten zur Stellungnahme gegeben (vgl. act. 1 S. 25 ff., S. 29 ff., S. 35 f.). Da der Kläger auf Anregung seines Rechtsvertreters (vgl. act. 1 S. 31) eine gewisse

Bereitschaft erkennen liess, auf bestimmte Tätigkeiten geschäftlicher Art zu verzichten (vgl. act. 1 S. 33) bzw. sich künstlerisch neu zu orientieren, erwies sich die Sache nach der Verhandlung noch

- 6 - nicht als spruchreif. Der Entscheid wurde im Hinblick auf die weitere Entwicklung dieser Neuorientierung des Klägers ausgesetzt, und es erging eine entsprechende Mitteilung am 23. Mai 2011 (vgl. act. 20 f.). In dieser Mitteilung wurde nochmals auf die teilweise künstlerische Neuorientierung des Klägers hingewiesen, welche Anlass dafür war, den Entscheid auszusetzen. Da der Kläger für den Fall eines vorübergehenden Aussetzens der Entscheidung bereits am 8. April 2011 eine nochmalige Anhörung gewünscht hatte (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 36) und eine solche auch geboten erschien, wurde im September 2011 zur Verhandlung auf den 6. Dezember 2011 geladen. Ein Antrag des Klägers auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, zu der er Einladungen verschicken wollte, wurde am 21. November 2011 mit einlässlich begründeter Verfügung abgewiesen (vgl. act. 29). An der zweiten Verhandlung wurde der Kläger vor allem zu seiner teilweisen künstlerischen Neuorientierung sowie zum aktuellen Stand der Dinge befragt, und es wurden die Stellungnahmen der Beiständin sowie des klägerischen Vertreters dazu eingeholt (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 39 ff.). Im Nachgang zur Verhandlung wurde wegen der Ausführungen der Beiständin zur finanziellen Situation des Klägers (vgl. a.a.O., S. 54 ff.) noch ein detaillierter Betreuungsauszug eingeholt. Nachdem dieser nunmehr vorliegt (vgl. act. 42), erweist sich der Prozess als spruchreif. II. 1. Der Kläger strebt mit der Berufung die Abwendung der Entmündigung an. Gleichzeitig lässt er die Errichtung einer Beiratschaft im Sinne von Art. 395 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB beantragen.

E. 8

April 2011 wurde die Betreuungsbedürftigkeit zudem fast schon exemplarisch durch den Rechtsvertreter des Klägers belegt: Seit Jahren wendet er ausserberuflich Betreuungszeit für den Kläger auf (vgl. act. 1 [= Prot.] S. 29, S. 31).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.